

Begründung

zum Textbebauungsplan „westlich von Koppehof“, Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefanzen

gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

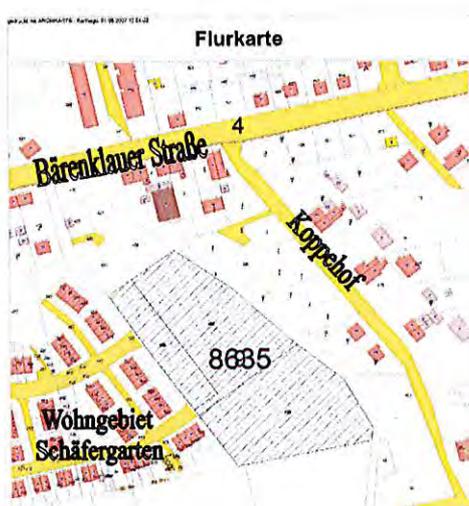
zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

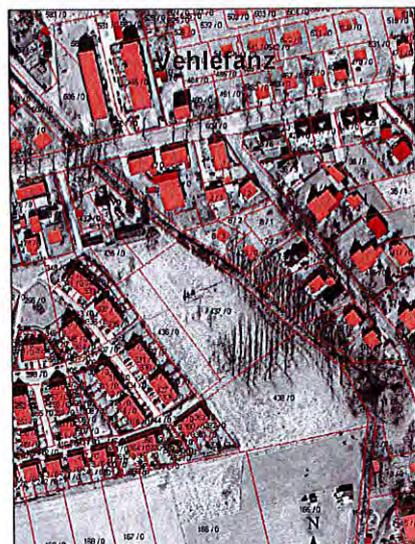
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 436, 437 und 438 der Flur 9 in der Gemarkung Vehlefanzen.
Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,4 ha.

Das Plangebiet befindet sich westlich von Koppehof, östlich vom Wohngebiet Schäfergarten und südlich von der Bärenklauer Straße.

Das Plangebiet wird von drei Seiten von Wohnbebauung umgrenzt. In südlicher Richtung grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an. Die Fläche wird zurzeit von den Grundstückseigentümern als Erholungsfläche genutzt.



Auszug aus der Flurkarte Gemarkung Vehlefanzen mit Darstellung des Geltungsbereiches



Luftbildaufnahme aus dem Jahre 2002

Planungsrechtliche Situation

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine innerörtliche Entwicklungsfläche, die seit den 90iger Jahren nicht mehr genutzt wurde und bis vor einigen Jahren brach lag. Das Plangebiet selbst diente früher als Lagerfläche für landwirtschaftliche Produkte.

Das Plangebiet war Bestandteil eines Grundstückes, das im Bereich der Bärenklauer Straße mit einem großen Gebäude bebaut war. Es wurde von einem im Ort ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb bis Ende der 80iger Jahre als Wohnheim genutzt. Im Zuge eines Eigentumswechsels erfolgten der Abriss des Gebäudes und eine Teilung in verschiedene Flurstücke, zum Teil zum Zwecke der Bebauung. Angrenzend am Plangebiet, im Bereich der Bärenklauer Straße, entstanden zwei Wohnhäuser. Die zum Plangebiet gehörenden Grundstücke wurden von angrenzenden Wohngrundstücksbesitzern im Bereich Koppehof und Wohngebiet Schäfergarten erworben und dienen heute als Erholungsfläche.

Bauvorhaben wurden im Bereich Koppehof und der Bärenklauer Straße nach § 34 BauGB beurteilt. Für das westlich angrenzende Wohngebiet liegt ein rechtskräftiger Vorhaben- und Erschließungsplan vor. Der Flächennutzungsplan des Amtes Oberkrämer, Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefanz ist am 21.12.2001 in Kraft getreten. Das Plangebiet war in dieser Planung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Da jedoch auf diesen Grundstücken keine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben wurde und der Bedarf von den angrenzenden Grundstückseigentümern bestand, diese Flächen als Grünfläche und Garten zu nutzen, wurde der Geltungsbereich Bestandteil eines Änderungsverfahrens zur Flächennutzungsplanung der Gemeinde Oberkrämer, dessen Verfahren 2008 abgeschlossen wurde.

Ziel und Zweck der Änderung der Flächennutzungsplanung wurde wie folgt dargelegt:

Im Zusammenhang mit der vorhandenen Wohnbaunutzung westlich des Änderungsbereiches soll die Nutzung der Änderungsfläche als Grünfläche, vorzugsweise als Gartenfläche planungsrechtlich gesichert werden. Geplant ist auf der Fläche Ve4, entsprechend der Darstellungssystematik des bisherigen FNP, die Nutzung als Grünfläche ohne nähere Zweckbestimmung auf der Ebene des FNP. Eine Nutzung der Änderungsfläche für die Landwirtschaft, wie bisher dargestellt, ist aufgrund von Lage und Zuschnitt der Fläche gegenwärtig nicht vorhanden und auch zukünftig nicht zu erwarten.

Die Änderung der Flächennutzungsplanung wurde am 29.02.2008 wirksam.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß LEP eV der Raumkategorie „Siedlungsbereich“ und nach konkretisierender Darstellung des Regionalplanentwurfes einer „allgemeinen Siedlungsfläche“ zugeordnet.

Im vorliegenden Textbebauungsplan wird die Nutzung als private Grünfläche festgesetzt. Die Erschließung der Grundstücke wird nicht geregelt. Da innerhalb des Plangebietes keine öffentlichen Verkehrsflächen entstehen, sind die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 (1) BauGB nicht erfüllt. Es handelt sich hier um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB.

Bei der Errichtung der baulichen Anlagen sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung zu beachten.

Planerfordernis und Planungsziel

Nachweis der Voraussetzung für die Anwendung des § 13a BauB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 05.07.2007 mit Beschluss-Nr. 666/2007 die Aufstellung eines Textbebauungsplanes beschlossen.

Anlass für die Aufstellung der Planung ist die Sicherung einer kleingärtnerischen Nutzung mit den dazugehörigen baulichen Anlagen. Es besteht der Bedarf an Gartengrundstücken.

Der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Grünfläche aus.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes wird die Grundstruktur des Plangebietes nicht verändert.

Die Festsetzung einer Grünfläche sichert, dass die Grundstücke einer gärtnerischen Nutzung zugeführt werden. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben regelt sich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

So soll die Errichtung von Gerätehäusern mit einer max. Größe von 20 m² und die Errichtung von Gewächshäusern mit einer max. Größe von 50 m³ umbauten Raum mit Höhenbegrenzung von max. 3 m, sowie Grundstückseinfriedungen mit einer max. Höhe von 1,50 m zulässig sein.

In § 13 a (1) ist festgelegt, dass Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nur durchgeführt werden können, wenn bestimmte Grenzen der Grundstücksversiegelung nicht überschritten werden. Bei einer Versiegelungsfläche von weniger als 20.000 m² im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes sind die Anwendungsvoraussetzungen gegeben.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 13968 m².

Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung wurde das ab 01.01.2007 neu eingeführte Planungsinstrument des § 13a BauGB angewendet.

Der Textbebauungsplan ist für die Realisierung des Bebauungsplanes aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und wenigen Festsetzungen ein sachgerechtes Planungsinstrument, der die Umsetzung des Planinhalts regelt. Diese Form der Planung ist für die Umsetzung der Regelungsinhalte ausreichend und es bedarf nicht der Erstellung einer Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes wird die Grundstruktur des Plangebietes nicht verändert.

Die Festsetzung einer Grünfläche sichert, dass die Grundstücke einer gärtnerischen Nutzung zugeführt werden.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben regelt sich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Die Errichtung von Gerätehäusern mit einer max. Größe von 20 m² und die Errichtung von Gewächshäusern mit einer max. Größe von 50 m³ umbauten Raum mit Höhenbegrenzung von max. 3 m unter Beachtung der recht großzügig zulässigen Mindestgrundstücksgröße, die sich dem Ortsbild anpasst, sichert einen schonenden Umgang hinsichtlich der Versiegelung der Grundstücke.

Die Höhe der Grundstückseinfriedungen fügt sich in das Landschaftsbild ein.

Die Errichtung der baulichen Anlagen richtet sich nach § 55 der Brandenburgischen Bauordnung und ist somit genehmigungsfrei. Die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung sind zu beachten.

Durch die Anlage von Nutzgärten, die mit der Pflanzung von Bäumen, Stauden und Sträuchern, sowie die Umgrenzung der Einfriedungen durch Hecken verbunden ist, wird der ökologische Ausgleich innerhalb des Plangebiets aufgewertet. Die entsprechenden Grenzabstände für Pflanzen sind nach dem § 37 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.

Um das vorhandene Geländeniveau beizubehalten, sind Grundstücksaufschüttungen nicht zulässig. Aufgrund der vorgegebenen Nutzung des Plangebietes besteht kein Grund das vorhandene Geländeniveau in seiner natürlichen Form zu verändern.

Das an das Plangebiet angrenzende geschützte Biotop wird durch den ausreichenden Abstand von Bebauung geschützt.

Der Bebauungsplan fügt sich in die umgebene Bebauung ein. Durch die angrenzende Wohnbebauung ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Das Plangebiet selbst wird auch keine Beeinträchtigung auf die Nachbarbebauung hervorrufen. Die Umgebung des Plangebietes wird ökologisch aufgewertet.

Pflanzgebote

Zur Berücksichtigung der Belange des Naturhaushalts gem. § 1 (5) Nr. 7 BauGB - hier insbesondere zur Minimierung der durch die Neuversiegelung zu erwartenden kleinklimatischen Belastungen –werden Pflanzgebote zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Plangebiet gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Die Grundstücke sind anteilig mit Bäumen zu bepflanzen. Je Gartengrundstück ist ein einheimischer Baum auf dem jeweiligen Gartengrundstück zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Die Festsetzung sichert den erforderlichen Ausgleich von den versiegelten Flächen.

Baumbestand

Im Plangebiet ist ein Baum- und Strauchbestand zu verzeichnen. Es handelt sich jedoch um keine Flächen nach dem Landeswaldgesetz.

Es ist zu beachten, dass Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm (gemessen in 1,30m Höhe vom Erdboden) der Baumschutzverordnung unterliegen. Die Beseitigung von Bäumen, ihre wesentliche Veränderung oder andere Maßnahme, die zu ihrer Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.

Nicht genehmigungspflichtig sind Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume, die das o.g. Maß unterschreiten.

Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.09. jeden Jahres abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

Erschließung

Das Plangebiet grenzt im westlichen Bereich unmittelbar an einem öffentlichen Fußweg bzw. einer öffentlichen Grünfläche. Diese Flächen sind Bestandteil eines Vorhaben- und Erschließungsplanes und sind durch Festsetzung gesichert.

Die gärtnerische Nutzung der Grundstücke fordert keine medientechnische Erschließung.

Die Erschließung der derzeit vorhandenen Grundstücke im Plangebiet ist durch eine fußläufige Anbindung über den bestehenden Geh- und Radweg gewährleistet.

Im Plangebiet entstehen keine öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist zur Versickerung zu bringen.

Denkmalschutz

Im Plangebiet sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes zu beachten. Baudenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt.

Nach Mitteilung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 29.10.2007 bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt.

Bodendenkmalpflege, Fortweg 1, Haus 4, 14656 Brieselang und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberhavel anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.

Die Bauausführenden sind über die gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Alllasten

Alllasten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Veränderungen der Bodenstruktur auftreten (Geruch, Verfärbung o.ä.), so ist die weitere Vorgehensweise mit dem Umweltamt des Landkreises Oberhavel abzustimmen.

Kampfmittelbelastung

Eine Kampfmittelbelastung ist nicht bekannt. Eine gesonderte Munitionsfreiheitsbescheinigung ist nicht erforderlich. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 (1) Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Gewässerschutz

An das Plangebiet grenzt unmittelbar ein Graben der sich im Eigentum der Gemeinde Oberkrämer befindet. Es handelt sich hier um ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung obliegt hier dem Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“.

Mit Schreiben vom 24.10.2007 teilte der Wasser – und Bodenverband im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit, dass durch die o.g. Bebauungsplanung Belange des Verbandes berührt werden.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Vorflutgraben L 089.

Entlang des Grabens L 089 ist ein mindestens 5m breiter Uferstrandstreifen für die Durchführung der Gewässerunterhaltung freizuhalten.

Bebauungen, Einzäunungen und Bepflanzungen mit Sträuchern oder Bäumen sind im Uferrandstreifen nicht zulässig.

Das Landesumweltamt Ref. Wasserwirtschaft und Hydrologie teilte im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.11.2007 mit, dass im Bereich des Bebauungsplanes sich ein Gewässer II. Ordnung befindet. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden.

Entsprechend § 87 (1) BbgWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Uferlinie landeinwärts befinden. Da der Geltungsbereich des Plans Gewässerrandstreifen einschließt, sind die aus § 84 BbgWG erwachsenen Anliegerpflichten, Bewirtschaftungsfestlegungen und Verhaltensregelungen zu beachten.

Auf die Druckschrift „Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg“ vom Oktober 1997 wird ausdrücklich hingewiesen (Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung).

Maßnahmen, die in Bezug auf das WHG bzw. das BbgWG einer Gewässerbenutzung entsprechen, bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung und sind rechtzeitig der zuständigen Wasserbehörde zur Prüfung der Erlaubnispflicht vorzulegen (§ 28 BbgWG; § 2 und 3 WHG).

Im Geltungsbereich befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes nach § 23 (3) BbgWG.

Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre einer erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesumweltamt Brandenburg, Ref. RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie), zu richten.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Absicht bestehen, für die Gartenbewässerung Brunnen zu bohren zu lassen, so besteht vor Beginn der Maßnahme eine Anzeigepflicht gemäß § 56 BbgWG.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange teilte der Landkreis Oberhavel mit Schreiben vom 22.11.2007 mit, dass die Planung von einem gesetzlich geschützten Biotop betroffen ist. Dieses befindet sich am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind unzulässig.

Nach einer Begehung des Plangebietes mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung Oberkrämer am 11.06.2008 wurden die Lage des Kleingewässers und der umgebene Bewuchs besichtigt. Es wurde festgestellt, dass sich das Kleingewässer auf dem Flurstück 11 befindet. Dieses Flurstück befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Das Plangebiet selbst ist im angrenzenden Bereich des Gewässers von Baum- und Strauchbewuchs betroffen. Es wurde beurteilt, dass zum Schutz des Biotops ein Abstand von 10m als Pufferstreifen von der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches ausreichend sein soll, der dann von Bebauung freizuhalten ist. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Landkreis Oberhavel FD Naturschutz teilte mit Schreiben vom 13.06.2008 mit, dass mit Aufnahme der Festsetzung eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Kleingewässers im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu befürchten ist.

Bei der Ausführung von Arbeiten darf das Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigt werden.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgungssatzung ist zu berücksichtigen.

Die Entsorgung des Abfalls ist auf der Grundlage des § 18 (4) der Abfallentsorgungssatzung sicherzustellen. Dazu sind die Abfallbehältnisse zur Abholung bzw. Leerung an der nächsten, mit dreiachsigen Müllfahrzeugen erreichbare Verkehrsfläche bereit zu stellen.

Umweltprüfung und Verfahren

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nicht die Zulässigkeit vor Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschafts- oder Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat. Im Plangebiet sind keine Naturdenkmale, oder geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder in der Nähe eines Naturparks, eines Vogelschutzgebietes oder eines Schutzgebietes nach Floren-Faunen-Habitat-Richtlinie.

Satzung: Stand August 2008

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange teilte der Landkreis Oberhavel mit Schreiben vom 22.11.2007 mit, dass die Planung von einem gesetzlich geschützten Biotop betroffen ist. Dieses befindet sich am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind unzulässig. Nach einer Begehung des Plangebietes mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung Oberkrämer am 11.06.2008 wurden die Lage des Kleingewässers und der umgebene Bewuchs besichtigt. Es wurde festgestellt, dass sich das Kleingewässer auf dem Flurstück 11 befindet. Dieses Flurstück befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Das Plangebiet selbst ist von Baum- und Strauchbewuchs betroffen. Es wurde beurteilt, dass zum Schutz des Biotops ein Abstand von 10m als Pufferstreifen von der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches ausreichend sein soll, der dann von Bebauung freizuhalten ist. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Landkreis Oberhavel FD Naturschutz teilte mit Schreiben vom 13.06.2008 mit, dass mit Aufnahme der Festsetzung eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Kleingewässers im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu befürchten ist.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB BauGB angewendet.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vorliegenden Bebauungsplanverfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB durch die Auslegung nach § 3 (2) BauGB. Bei der Bekanntmachung der Beteiligung wird darauf hingewiesen, dass das vereinfachte Verfahren angewendet wird und von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Plangrundlage

Als Planunterlage dient ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster –Liegenschaftskarte- im Maßstab von 1 : 1000 in der Fassung vom 18.07.2007.

Oberkrämer, den 15.10.2008

gez. Peter Leys
Bürgermeister

Liste gebietsheimischer Bäume (Vorschlag)

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Heinbuche
Malus domestica	Kultur Apfel
Prunus avium	Süß-Kirsche
Pyrus communis	Kultur-Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix fragilis	Bruchweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia Cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme